

103. Im Sinne des § 1 Abs. 2 Bd. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2000) ist der jugendliche Täter dann nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten, wenn sich seine Frühreife bei der Tat in stark entwickelter sittlicher Verderbtheit und besonders verwerflicher verbrecherischer Gesinnung offenbart hat.

V. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1940 g. R. C 110/40 (5 StS. 4/40).

I. Sondergericht bei dem Landgericht Königsberg.

Gründe.

Die am 12. Februar 1922 geborene Elisabeth M. ist durch Urteil des Sondergerichtes vom 20. Dezember 1939 wegen Verbrechens gegen den § 4 Bd. geg. Volksschädlinge v. 5. September 1939 als jugendliche Schwerverbrecherin zu zehn Jahren Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt worden. Gegen das rechtskräftige Urteil hat der Oberreichsanwalt beim RG. am 22. August 1940 die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Zur Begründung hat er ausgeführt: Einwandfrei seien die Tatbestände des Betruges und der schweren Urkundenfälschung festgestellt; das Sondergericht habe auch mit Recht angenommen, daß die Verurteilte die Lebensmittelknappheit und damit die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse ausgenutzt habe; es fehle aber eine Erörterung über das weitere Merkmal des § 4 VolksschädlingensBd., daß das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat die Überschreitung des regel-

mäßigen Strafrahmens erfordere; bei dem Lebensalter und der bisherigen Unbestraftheit der Verurteilten habe eine ausdrückliche Beantwortung dieser Frage zur rechtlichen Würdigung gehört. Noch weniger erschöpfend sei, was zur Anwendung der WD. geg. jugendliche Schwerverbrecher gesagt sei; das Urteil beschränke sich darauf, auszuführen, die Verurteilte sei körperlich voll entwickelt und geistig nach ihrem Verhalten in der Hauptverhandlung und der bei den Straftaten gezeigten Verissenheit ebenfalls so entwickelt wie eine Nehtzehnjährige; das Sondergericht habe damit den Grundgedanken der WD. v. 4. Oktober 1939 verkannt, der nicht in einer allgemeinen Herabsetzung der Altersgrenze des StGB. — je nach dem Entwicklungsgrade des Täters — liege, sondern in der Heraushebung eines „Tätertyps,“ nämlich des frühreifen jugendlichen Verbrechers, den eine besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung kennzeichne, „dem auf die Stirne geschrieben sei, daß er zu einem ausgewachsenen Msozialen werde“ (vgl. Freisler Deutsche Justiz 1940 S. 41—53; Graf Gleispach Deutsches Recht 1939 S. 1964; derselbe Kriegsstrafrecht Teil I S. 48, 51). Es habe eines gründlichen Eingehens auf das Vorleben der Jugendlichen bedurft. In den Mängeln der Begründung liege ein Fehler in der Anwendung des Rechtes; die Möglichkeit, daß er zu einer ungerechten Strafe geführt habe, liege nahe (vgl. RWEntsch. v. 5. Juli 1940 C 38/40—1 StS. 6/40).

Der Senat tritt den Ausführungen des Oberreichsanwaltes bei.

Zum Tatbestande des § 4 WD. geg. Volksschädlinge v. 5. September 1939 (RWBl. I S. 1679) gehört neben der Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse, daß wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat das gesunde Volksempfinden die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert (RWSt. Bd. 74 S. 181, 182). Über das Vorliegen dieses Merkmales hat sich das Sondergericht nicht ausdrücklich ausgesprochen. Was in dem angefochtenen Urteil über den Lebensgang der Verurteilten und über die große Verwerflichkeit der Tat, die Hinterhältigkeit der Ausführung, die große Zahl der Geschädigten und über die von der Verurteilten für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr gesagt ist, kann der Begründung einer erheblichen Strafe im Rahmen des § 263 StGB. dienen, offenbart aber nicht, weshalb das gesunde Volksempfinden die Überschreitung des weit gespannten gewöhnlichen Strafrahmens erfordert. Bei einer bisher unbescholtenen

siebzehnjährigen Täterin und einem Gesamtschaden von etwa 100 RM. bedarf es schon eines näheren Eingehens auf die persönlichen Anlagen, das Verhalten gegenüber erzieherischen Maßnahmen, die allgemeine Stellungnahme zur Mit- und Umwelt, um die Verurteilte als Volksschädling zu kennzeichnen. In derselben Richtung liegen die Bedenken, die sich gegen die Anwendung der WD. zum Schutz geg. jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2000) ergeben. Hierbei kommt es, wie der Oberreichsanwalt zutreffend ausführt, nicht entscheidend darauf an, ob die Verurteilte zur Zeit der Tat in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung einer Achtzehnjährigen gleichkam, sondern darauf, ob sich die Frühreife der Jugendlichen bei der Tat in stark entwickelter sittlicher Verderbtheit und besonders verwerflicher verbrecherischer Gesinnung offenbart hat. Für eine derartige Annahme reichen die Feststellungen des Sondergerichtes nicht aus. Betrügereien, wie sie die Verurteilte verübt hat, sind erfahrungsgemäß bei Jugendlichen nichts Ungewöhnliches, die, aus dem erzieherischen Einfluß der Familie losgelöst und vorübergehend auf eigene Füße gestellt, in Verhältnisse geraten, die ihnen das Verlassen des rechten Weges leicht machen. Die Anwendung des Rechtes auf den nur lückenhaft festgestellten Sachverhalt ist hiernach fehlerhaft, und das Urteil des Sondergerichtes ist demgemäß ungerecht.

Die gemäß dem § 35 Abs. 4 (Art. V) ZuständigkeitsWD. v. 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) gebotene Zurückverweisung der Sache geschieht, wie es auch der Oberreichsanwalt beantragt, zweckmäßig an eine Strafkammer, da die Notwendigkeit einer beschleunigten Aburteilung nach Lage des Falles nicht mehr besteht. Die Verurteilte hat die Betrugsfälle im wesentlichen zugegeben. Die Beweisaufnahme wird sich in der Hauptsache auf die Ermittlungen über die Persönlichkeit der Täterin erstrecken. Aus diesem Grunde verdient der Gerichtsstand des Wohnsitzes der Verurteilten, der bei dem LG. in L. begründet ist, den Vorzug.